

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung legt die Jahresbeiträge des Hauptvereins fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren.

§ 1

Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden wie folgt festgelegt:

* Kinder	(bis 14 Jahre)	21,00 €
* Jugendliche	(14 – 18 Jahre)	37,00 €
* Erwachsene	(18 Jahre und älter)	58,00 €
* Familienbeitrag	(für die ganze Familie)	69,00 €
* Passive Mitglieder		21,00 €
* Übungsleiter/Trainer/Helfer		befreit
* Ermäßigter Beitrag für Bürgergeld-Empfänger, Menschen mit Behinderung und Asylbewerber (nach Vorlage amtl. Bescheide)		50 % des <u>Hauptvereinsbeitrags</u>
* Aufnahmegebühr (je Aufnahme)		6,00 €

Im Familienbeitrag sind mindestens ein Erziehungsberechtigter sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahrs eingeschlossen.

(2)

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder zahlen keinen Hauptvereinsbeitrag.

(3)

Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahrs ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen ab dem 01.07. ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 2

Abteilungsbeiträge

Die einzelnen Abteilungen können zur Deckung ihrer Kosten mit Zustimmung des Vorstands zusätzlich zum Hauptvereinsbeitrag Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und Abteilungs-Aufnahmegebühren beschließen. Für abteilungsspezifische besondere Sportangebote können gesonderte Teilnehmergebühren erhoben werden.

§ 3

Einzugsverfahren

(1)

Die Beiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt grundsätzlich Anfang Februar eines jeden Jahres. Von Mitgliedern, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, kann zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von 6,00 € gefordert werden.

(2)

Kosten, die dem Verein durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2018 beschlossen und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2023 geändert. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der am 11.05.2023 beschlossenen Änderung der Satzung.

hat gelöscht: a

hat gelöscht: 18

hat gelöscht: 32

hat gelöscht: 50

hat gelöscht: 0

hat gelöscht: 18

hat gelöscht: ALG II

hat gelöscht: HV-B

hat gelöscht: e

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: gleichen Tag

hat gelöscht: neuen